

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/483

Finanzausgleich der Kirchgemeinden Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen im Jahr 2018 Finanzausgleichsrechnung Synoden

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2018 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation			
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert	Total
Beiträge an Kirchgemeinden	288'299.13	44'100.00	592'325.45	924'724.58
Beiträge an Organisationen	2'041'447.50	15'284.85	1'063'513.10	3'120'245.45
Deckung von Verwaltungskosten	130'000.00	2'600.00	155'571.71	288'171.71
Abgrenzungen	-62'921.33	-10'004.50	-160'590.25	-233'516.08
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation FA-Steuer	2'396'825.30	51'980.35	1'650'820.00	4'099'625.65

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2018 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbeträgen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2018 liegen die Berichte der Revisionsstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer bestätigen.

2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichssteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2018 genehmigt.
- 3.2 Die mit RRB Nr. 2007/1001 vom 12. Juni 2007 und bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs verlängerte Regelung (RRB Nr. 2011/2672 vom 20.12.2011 und RRB Nr. 2017/2150 vom 19.12.2017) bezüglich Höchstgrenze für Rückstellungen als Schwankungsreserven wurden von den Kantonalorganisationen eingehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (2)
Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen
Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Kurt von Arx, Domherrenstrasse 11,
4622 Egerkingen (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Solothurn, Evelyn Borer, Grundackerstrasse 7,
4154 Dornach (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
Bezirkssynode Solothurn der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, Sonja Ruchti,
Ofenacher 4, 2544 Bettlach (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Erika Schranz, Allmendstrasse 35,
4658 Däniken (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Präsident,
Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach